Amtliches Kirchenblatt
des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
Band X Nr. 14
2016 Nr. 2 - Bonn, 1. Dezember 2016

Verstorben

Am 28. Oktober 2016 verstarb
Geistlicher Rat i.R. **Lothar Hehn**
nach längerer Krankheit im Alter von 92 Jahren.
Lothar Hehn, Vater einer mehrköpfigen Familie und im Hauptberuf Jurist, wurde 1974 zum Priester geweiht und danach Pastor der Gemeinde Münster, die in den Jahren zuvor wechselnde Seelsorgezuständigkeiten erfahren hatte. Damit übernahm im Bistum zum ersten Mal ein Priester im Ehrenamt die Leitung einer Gemeinde. Als Lothar Hehn, der auch in Bielefeld und Paderborn Gottesdienste feierte, im Jahre 1999 aus dem Amt ausschied, verlieh ihm Bischof Joachim Vobbe in Anerkennung seiner vielfältigen Verdienste den Ehrentitel „Geistlicher Rat". Ein besonderes Anliegen war Hehn in alt-katholischer Tradition stets die ökumenische Verständigung der Konfessionen. Er war maßgeblich an der Gründung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Münster beteiligt und wurde aufgrund seines ökumenischen Engagements zu deren Ehrenvorsitzenden ernannt. Darüber hinaus war Hehn für das Bistum viele Jahre als Synodalanwalt tätig. Am 4. November wurde er auf dem Friedhof Hohe Ward in Münster-Hiltrup bestattet. Er möge in Frieden ruhen!

Bischöfliche Amtshandlungen

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- am 10. September 2016 in der Namen-Jesu-Kirche zu Bonn den Diakon **Stephan Hoffmann** (Gemeinde Koblenz) zum Priester geweiht. Er ist weiterhin als Geistlicher im Ehrenamt in der Gemeinde Koblenz tätig.

- am 10. September 2016 in der Namen-Jesu-Kirche zu Bonn den Diakon **Michael Fritz** (Gemeinde Passau) zum Priester geweiht. Er ist weiterhin als Geistlicher im Ehrenamt in der Gemeinde Passau tätig.

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:

17. Juli 2016 Kempten (3), 23. Juli 2016 Kommingen mit Blumberg (21), 24. Juli 2016 Singen (6), 9. Oktober 2016 Augsburg (9), 16. Oktober 2016 Essen (3), 23. Oktober 2016 Nordstrand (6), 12. November 2016 Karlsruhe mit Stuttgart (6), 20. November 2016 Köln (1), 27. November 2016 Koblenz (7)

Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. Juli 2016 mit Zustimmung der Synodalvertretung den Diakon **Lothar Haag** (Bonn) unter die Pfarramtsanwärter aufgenommen und direkt dem Bischof zugeordnet.

- mit Wirkung vom 10. Juli 2016 Pfarrer **Robert Geßmann** (Singen) aufgrund der Wahlen vom 19. Juni 2016 zum Pfarrer der Gemeinden Singen und Sauldorf mit Meßkirch ernannt. Er wurde vom Bischof im Rahmen einer Eucharistiefeier am 18. September 2016 in Singen und von Generalvikar Jürgen Wenge am 25. September 2016 in Sauldorf in sein Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. September 2016 Pfarrer **Guido Palazzari** (Blumberg) zum Pfarrverweser der Gemeinde Konstanz ernannt.

- mit Wirkung vom 1. September 2016 Pfarrer **Joachim Sohn** (Furtwangen) zum Kommissarischen Dekan des Dekanates Südbaden ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 mit Zustimmung der Synodalvertretung Herrn **Uwe Hecht** als Pastoralreferenten in die Gemeinden Düsseldorf und Aachen in Zuordnung zu deren Pfarrverweser entsandt. Rechtlich ist er einem Geistlichen im Auftrag im Sinne des § 79 SGO gleichgestellt. Zu seinem Mentor wurde Generalvikar Jürgen Wenge (Köln) ernannt. Uwe Hecht wurde durch Pfarrer Cornelius Schmidt (Krefeld) am

8. Oktober 2016 in Aachen und am 23. Oktober 2016 in Düsseldorf in seinen Dienst eingeführt.

- mit Wirkung vom 23. August 2016 Vikar **Alexander Eck** (Bonn) zum Rector ecclesiae der Namen-Jesu-Kirche (Bonn) ernannt. Er wurde am 27. November 2016 im Rahmen einer Eucharistiefeier in der Namen-Jesu-Kirche in sein Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 30. September 2016 Pfarrerin **Alexandra Caspari** (Augsburg) zur Pfarrverweserin der Gemeinde Kaufbeuren-Neugablonz ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 mit Zustimmung der Synodalvertretung den Priester **Christopher Weber** (Frankfurt) als Geistlichen im Auftrag im Sinne des § 79 SGO in die Gemeinde Frankfurt entsandt. Er wurde im Rahmen einer Eucharistiefeier am 9. Oktober 2016 von Dekan Klaus Rudershausen (Wiesbaden) in sein Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 mit Zustimmung der Synodalvertretung Herrn **Markus Stutzenberger** als Pastoralreferenten in die Gemeinde Kaufbeuren-Neugablonz in Zuordnung zu deren Pfarrverweserin entsandt. Rechtlich ist er einem Geistlichen im Auftrag im Sinne des § 79 SGO gleichgestellt. Zu seiner Mentorin wurde Pfarrerin Alexandra Caspari (Augsburg) ernannt. Er wurde durch Pfarrerin Alexandra Caspari (Augsburg) am 16. Oktober 2016 in seinen Dienst eingeführt.

- mit Wirkung vom 28. November 2016 mit Zustimmung der Synodalvertretung dem Priester im Ehrenamt **Stephan Hoffmann** (Gemeinde Koblenz) das Recht verliehen, den Titel „Pastor“ zu tragen.

- mit Wirkung vom 10. Dezember 2016 die Vikarin **Alexandra Pook** (Köln) nach bestandenem Pfarrexamen und positivem Grundsatzentscheid der Synodalvertretung zur Pfarrvikarin ernannt und sie in die Ständige Geistlichkeit aufgenommen. Sie bleibt bis auf weiteres der Gemeinde Köln und deren Pfarrer, Generalvikar Jürgen Wenge, zugeordnet.

- mit Wirkung vom 10. Dezember 2016 den Geistlichen im Auftrag **Stefan Hesse** (Blumberg-Kommingen) nach bestandener Colloquiumsprüfung zum Pfarrvikar ernannt und ihn in die Ständige Geistlichkeit aufgenommen.

- mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgrund der Wahl vom 24. September 2016 Pfarrer **Jens Schmidt** (Nordstrand) zum Dekan des Dekanates Nord ernannt. Er wird im Rahmen einer Eucharistiefeier am 22. Januar 2017 in Bremen von Bischof Dr. Matthias Ring in sein Amt eingeführt.

Das Bischöfliche Dozentenkollegium hat am 30. November 2016 Prof. Dr. **Andreas Krebs** zu seinem Vorsitzenden gewählt.

Versetzungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 10. September 2016 mit Zustimmung der Synodalvertretung den Priester **Timo Vocke** (Düsseldorf) als Geistlichen im Auftrag in die Gemeinden Baden-Baden und Offenburg in Zuordnung zu deren Pfarrverweser Dekan Bernd Panizzi (Heidelberg) versetzt. Er wurde den beiden Gemeinden am 10. und 11. September 2016 von Dekan Bernd Panizzi vorgestellt. Zu seinem Mentor wurde Pfarrer Gerhard Ruisch (Freiburg) ernannt.

- mit Wirkung vom 27. November 2016 mit Zustimmung der Synodalvertretung den Pfarramtsanwärter und Theologischen Mitarbeiter an der Namen-Jesu-Kirche in Bonn, Diakon **Lothar Haag,** in die Gemeinde Köln in Zuordnung zu deren Pfarrer Jürgen Wenge versetzt. Sein Mentor ist Pfarrer Jürgen Wenge.

- mit Wirkung vom 1. Februar 2017 mit Zustimmung der Synodalvertretung den Pfarramtsanwärter Diakon **Florian Bosch** (Augsburg) in die Gemeinde Karlsruhe in Zuordnung zu deren Geistlichen Markus Laibach versetzt.

Zulassungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat:

- mit Wirkung vom 13. Juli 2016 den Geistlichen im Ehrenamt **Walter Cremer** (Korschenbroich) auf eigenen Wunsch hin und nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarrer und dem Dekan nach § 80, Abs. 5 SGO direkt dem Bischof zugeordnet. Er steht zukünftig für überregionale Vertretungen im Dekanat Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 7. Juli 2016 den Priester im Ehrenamt **Thomas Thiele** (Osnabrück) von seiner Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen auf eigenen Wunsch hin entbunden.

- mit Wirkung vom 31. August 2016 Dekan **Hermann-Eugen Heckel** (Konstanz) nach Eintritt in den Ruhestand als Pfarrer der Gemeinde Konstanz entpflichtet und ihn damit aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen. Er wurde am 8. Oktober 2016 im Rahmen einer Eucharistiefeier in den ehrenvollen Ruhestand verabschiedet.

- mit Wirkung vom 31. August 2016 Dekan **Hermann-Eugen Heckel** (Konstanz) nach Eintritt in den Ruhestand als Dekan des Dekanates Südbaden entpflichtet.

- mit Wirkung vom 23. August 2016 den Priester **Michael N. Schenk** (Ruppichteroth/Bonn) als Rector ecclesiae der Namen-Jesu-Kirche (Bonn) entpflichtet. Er wurde am 27. November 2016 im Rahmen einer Eucharistiefeier in der Namen-Jesu-Kirche verabschiedet.

- mit Wirkung vom 30. September 2016 Dekan **Michael Edenhofer** (Kempten) vom Amt des Pfarrverwesers der Gemeinde Kaufbeuren-Neugablonz entpflichtet.

- mit Wirkung vom 30. November 2016 den Pfarramtsanwärter **Uwe Reckzeh** (Karlsruhe) aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen.

Der Priester **Carsten Kukula** ist aus der Geistlichkeit des Bistums ausgeschieden. Seine Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen ist damit erloschen.

Reinkens-Medaille

Bischof und Synodalvertretung haben Herrn **Raimund Caser** (Feucht) am 23. November 2016 die Bischof-Reinkens-Medaille verliehen.

Kirchensteuerbeschlüsse

Kirchensteuer-Beschluss für den im Land Baden-Württemberg gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2017

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 12.11.2016 folgenden Beschluss gefasst, vorbehaltlich der Genehmigung des Kultus- und Finanzministeriums, die am 21.11.2016 beantragt wurde:

1. Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2016 auf 8% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
2. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach §37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2012 – 3 – S 244.4 / 2 – (BStBl I S. 1083) 6% der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 – 3 – S 244.4 / 15 - (BStBl 2007 I S. 76) 6% der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.
3. Die örtlichen Kirchengemeinden können durch Beschluss der Ortskirchensteuervertretung
a) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für landwirtschaftliche Betriebe (§5 Abs.1,2 KiStG)
b) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für Grundstücke (§5 Abs. 1,3 KiStG)
c) Kirchgeld (§5 Abs. 1,4 u. 5 KiStG) erheben.
Landeskirchensteuerzuschläge werden hierfür nicht erhoben.

Pfarrer Bernd Panizzi
Vorsitzender Landessynodalrat Baden-Württemberg

Der Kirchensteuerbeschluss für den im Land Baden-Württemberg gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2017 ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch das Kultus-und Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg.

Kirchensteuer-Beschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2017

Aktenzeichen I B3

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV.NW.S.438), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV.NW.S. 720), und der Kirchensteuerordnung der Alt-Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2009 – Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Neue Folge Nr. 25/2009 – setze ich unter Mitwirkung der Landessynode für das Steuerjahr 2017 folgenden Kirchensteuer-Hebesatz fest:
neun v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragssteuer.
Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.11.2006 (BStBl I 2006, 716) Gebrauch macht.
Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse vom 28.12.2006 (BStBl I 2007, 76) Gebrauch macht.

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, bemisst sich nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Zu versteuerndes Einkommen gem. § 5 Absatz 5 KStO-NW) Euro	Besonderes Kirchgeld Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt werden.

Gemäß Schreiben des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, AZ. III b 3-04-21/3 – 1084/64 vom 30. Dezember 1964 (auszugsweise) haben die dazu berechtigten Kirchengemeinden das Recht, ein nach dem Einkommen gestaffeltes Kirchgeld von € 1,53 bis € 15,34 zu erheben.

Bonn, den 15. November 2016
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Dr. Matthias Ring, Bischof

Der Kirchensteuerbeschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2017 ergeht vorbehaltlich der Genehmigung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Kirchensteuerbeschluss Hessen

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen hat, auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) im August 2016 Folgendes beschlossen:

Im Kalenderjahr 2017 werden an Landeskirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) 9 % erhoben.
In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden

Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl I S.773) Gebrauch macht. Neben der Landeskirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes ein besonderes Kirchgeld erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.
Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 hinaus weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeschluss wurde am 22. September 2016 durch das Hessische Kultusministerium mit Az.: Z.3 - 870.400.000-00140 genehmigt und wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Kirchensteuer-Beschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/ Niedersachsen-Süd für das Jahr 2016

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. 01. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd für das Steuerjahr 2016 gefasst:
I.
1) a) Für das Haushaltsjahr 2016 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Hannover/ Niedersachsen-Süd haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Landkreise Region Hannover, Celle, Cuxhaven, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg/Weser, Northeim, Osnabrück, Osterode am Harz, Peine, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Stade, Uelzen und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Osnabrück, Salzgitter und Wolfsburg.
b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.
Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 17/2012, Teil I, S. 1083).
Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.
2) Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3) Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.
II.
Die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden

Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bonn, den 15. November 2016
Bischof Dr. Matthias Ring

Kirchensteuer-Beschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West für das Jahr 2016

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. 01. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West für das Steuerjahr 2016 gefasst:

I.

1) a) Für das Haushaltsjahr 2016 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wilhelmshaven und Emden sowie die Landkreise Aurich, Wittmund, Friesland, Leer, Ammerland, Wesermarsch, Emsland, Cloppenburg, Oldenburg, Grafschaft Bentheim, Vechta, Diepholz, Osterholz und Verden.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des länderein-

heitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 17/2012, Teil I, S. 1083). Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2) Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3) Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bonn, den 15. November 2016
Bischof Dr. Matthias Ring

Die Kirchensteuerbeschlüsse der Alt-Katholischen Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen für das Jahr 2016 vom 15. November 2016 wurden vom Niedersächsischen Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium mit Schreiben vom 29. November 2016 genehmigt.

Kirchensteuer-Beschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/ Niedersachsen-Süd für das Jahr 2017

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. 01. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für die

Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd für das Steuerjahr 2017 gefasst:

I.

1) a) Für das Haushaltsjahr 2017 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Hannover/Niedersachsen-Süd haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Landkreise Region Hannover, Celle, Cuxhaven, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg/Weser, Northeim, Osnabrück, Osterode am Harz, Peine, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Stade, Uelzen und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Osnabrück, Salzgitter und Wolfsburg.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 08.08.2016 (Bundessteuerblatt I 2016, S. 773) hingewiesen. Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 08.08.2016 (Bundessteuerblatt I 2016, S. 773) hingewiesen.

2) Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3) Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld jährlich
	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bonn, den 29. November 2016
Bischof Dr. Matthias Ring

Kirchensteuer-Beschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West für das Jahr 2017

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. 01. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West für das Steuerjahr 2017 gefasst:

I.

1) a) Für das Haushaltsjahr 2017 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wilhelmshaven und Emden sowie die Landkreise Aurich, Wittmund, Friesland, Leer, Ammerland, Wesermarsch, Emsland, Cloppenburg, Oldenburg, Grafschaft Bentheim, Vechta, Diepholz, Osterholz und Verden.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 08.08.2016 (Bundessteuerblatt I 2016, S. 773) hingewiesen. Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 08.08.2016 (Bundessteuerblatt I 2016, S. 773) hingewiesen.

2) Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3) Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West erhebt von den Kir-

chenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bonn, den 29. November 2016
Bischof Dr. Matthias Ring

Kirchensteuer-Beschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/ Niedersachsen-Süd für das Jahr 2018

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. 01. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd für das Steuerjahr 2018 gefasst:

I.

1) a) Für das Haushaltsjahr 2018 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Hannover/ Niedersachsen-Süd haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Landkreise Region Hannover, Celle, Cuxhaven, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg/Weser, Northeim, Osnabrück, Osterode am Harz, Peine, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Stade, Uelzen und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Osnabrück, Salzgitter und Wolfsburg.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im

Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 08.08.2016 (Bundessteuerblatt I 2016, S. 773) hingewiesen. Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 08.08.2016 (Bundessteuerblatt I 2016, S. 773) hingewiesen.

2) Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3) Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bonn, den 29. November 2016
Bischof Dr. Matthias Ring

Kirchensteuer-Beschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West für das Jahr 2018

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. 01. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West für das Steuerjahr 2018 gefasst:

I.

1) a) Für das Haushaltsjahr 2018 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Wilhelmshaven/Niedersachsen-West haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte

Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wilhelmshaven und Emden sowie die Landkreise Aurich, Wittmund, Friesland, Leer, Ammerland, Wesermarsch, Emsland, Cloppenburg, Oldenburg, Grafschaft Bentheim, Vechta, Diepholz, Osterholz und Verden.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 08.08.2016 (Bundessteuerblatt I 2016, S. 773) hingewiesen. Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 08.08.2016 (Bundessteuerblatt I 2016, S. 773) hingewiesen.

2) Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3) Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem

die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.
III.
Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bonn, den 29. November 2016
Bischof Dr. Matthias Ring

Verhandlungsschrift der 60. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 29. September bis 02. Oktober 2016 im Erbacher Hof, Mainz

Zu Beginn einer festlichen Eucharistiefeier in der Augustinerkirche eröffnet Bischof Dr. Matthias Ring um 15:00 Uhr die 60. Ordentliche Bistumssynode. An diesem Gottesdienst nimmt auch der amtierende Oberbürgermeister der Stadt Mainz, Michael Ebling, teil und spricht im Rahmen des Gottesdienstes ein Grußwort.

1. Sitzung: Donnerstag, 29. September 2016

Um 16:45 Uhr eröffnet Bischof Dr. Matthias Ring im Ketteler-Saal des Erbacher Hofs die 1. Sitzung. Er ernennt nach § 9 SGO und § 12 (1) GOS im Einvernehmen mit der Synodalvertretung Herrn Reiner Knudsen und Herrn Thomas Wystrach zu Stellvertretern und übergibt ihnen die Leitung der Synode. Es beginnt die Konstituierung. Reiner Knudsen stellt fest, dass die 60. Ordentliche Synode ordnungsgemäß einberufen wurde, die Termine rechtzeitig bekannt gegeben und die eingegangenen Anträge sowie die Tagesordnung den Mitgliedern der Synode rechtzeitig zugesandt wurden.
Nach § 13 GOS werden als Schriftführer vorgeschlagen: Thilo Corzilius, Pfarramtsanwärter der Gemeinde Freiburg, Florian Bosch, Pfarramtsanwärter der Gemeinde Augsburg und Timo Vocke, Pfarrer der Gemeinden Baden-Baden und Offenburg (GiA). Die Wahl der Schriftführer erfolgt mit einer Enthaltung.
Nach § 14 GOS bestimmt Reiner Knudsen Timo Vocke zum ersten Schriftführer.
Es folgt die Prüfung der Vollmachten. Das Wort hat Anneliese Harrer. Nach § 21 GOS werden die Namen derjenigen verlesen, die anerkannte und stimmberechtigte Mitglieder der Synode sind. Zur Anerkennung der Vollmachten wird keine Einrede erhoben. Es ergibt sich die Zahl von derzeit 119 Stimmberechtigten. Die unbedingte Mehrheit beträgt 60 Stimmen. Reiner Knudsen stellt fest, dass die Synode somit beschlussfähig ist.
Sollten Personen die Synode verlassen müssen, erfolgt die Abmeldung der Laien bei Anneliese Harrer, die der Geistlichen bei Bischof Dr. Matthias Ring.
Reiner Knudsen weist auf die Regularien für den Synodenablauf hin, insbesondere darauf, dass die Synodensitzungen nach § 7 GOS auf Tonträger aufgezeichnet werden.

Gemäß § 15 (2) SGO liegt die Tagesordnung der Synode den Mitgliedern ordnungsgemäß vor.
Reiner Knudsen bittet darum, dass Fragen und Änderungsanträge vorab schriftlich eingereicht werden.
Nach § 11 SGO erfolgt der Bericht des Bischofs, bei dem er Bischof Pierre Whalon von der amerikanischen Episkopalkirche in Europa begrüßt. Der Bericht von Bischof Dr. Matthias Ring endet mit lang anhaltendem Beifall. Eine Aussprache über den Bericht des Bischofs wird nicht gewünscht.
Gemäß § 12 SGO erfolgt der Bericht der Synodalvertretung. Er liegt allen Synodalen schriftlich vor.
Es erfolgt eine Aussprache über den Bericht der Synodalvertretung.
Reiner Knudsen beendet um 18:09 Uhr den 1. Teil der 1. Sitzung und setzt den Beginn des 2. Teils für 19:30 Uhr fest.
Reiner Knudsen eröffnet den 2. Teil der 1. Sitzung um 19:35 Uhr.
Anwesend sind nun 121 Synodale. Damit beträgt die unbedingte Mehrheit 61 Stimmen.
Aufgerufen wird Antrag 11. Pfr. Cornelius Schmidt, Krefeld, stellt folgenden Antrag zur Geschäftsordnung: Die Reihenfolge der Anträge soll geändert werden, so dass Antrag 11 erst nach den Anträgen 1-10 aufgerufen wird. Der Antrag zur Geschäftsordnung wird bei 61 Ja-Stimmen angenommen.
Aufgerufen werden die Anträge 1-5. Die Abstimmung erfolgt getrennt (1 und 4; 2,3 und 5). Pfr. Cornelius Schmidt stellt folgenden Änderungsantrag zu Antrag 2: Unser Bistum soll innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf Bundes- und Länderebene eine Initiative starten mit dem Ziel „Frieden" zu einem verbindlichen Haupt-Thema der ACK zu machen. Außerdem soll auf bilateraler Ebene an die Leitungsgremien aller christlichen Konfessionen in Deutschland der gleiche Appell gerichtet werden.
Unterstützung ist gegeben.
Der Antragsteller erklärt, dass mit der Abstimmung über den geänderten Antrag 2 die Anträge 1, 3, 4 und 5 erledigt sind.
Als Berichterstatter für die Synodalvertretung empfiehlt Bischof Dr. Matthias Ring, die Anträge auf die nächste Synode zu vertagen und im Rahmen eines möglichen Thementages „Frieden" zu behandeln.
Der Änderungsantrag zu Antrag 2 wird bei 4 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen angenommen.
Zur Abstimmung aufgerufen wird Antrag 2.
Der Antrag 2 wird in der geänderten Fassung bei 38 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen angenommen.
Aufgerufen werden die Anträge 6-10. Das Wort haben für die Antragsteller Beate Wächter-Rörig, Düsseldorf, und Andrea Behling, Krefeld.
Die Anträge 6, 7, 9 und 10 werden von den Antragstellern zurückgezogen. Es wird im Folgenden über Antrag 8 verhandelt.
Als Berichterstatter für die Synodalvertretung spricht Bischof Dr. Matthias Ring.
Aufgerufen zur Abstimmung wird Antrag 8.
Der Antrag 8 wird bei 9 Gegenstimmen und 24 Enthaltungen angenommen.
Aufgerufen wird Antrag 11. Das Wort hat für die Antragsteller Beate Wächter-Rörig, Düsseldorf. Die Antragsteller stellen folgenden Änderungsantrag:
Die Synode möge beschließen: Der erste Satz des Antrags soll wie folgt geändert werden: Auf der nächsten Bistumssynode 2018 soll es einen zusätzlichen Tag geben, der sich ausschließlich dem Thema „Frieden" widmet.
Bischof Dr. Matthias Ring schlägt vor, im Rahmen der 61. Ordentlichen Bistumssynode 2018 einen Thementag „Frieden" zu organisieren, und erbittet ein Votum der Synode. Die Synode spricht sich bei 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen für den Vorschlag des Bischofs aus.
Antrag 11 wird daraufhin von den Antragstellern zurückgezogen.
Es folgt eine Aussprache und Ideensammlung für den Thementag „Frieden" auf der 61. Ordentlichen Bistumssynode 2018. Die antragstellenden Gemeinden rufen interessierte Personen dazu auf, gemeinsam mit ihnen ein Konzept für den Thementag zu erarbeiten.
Reiner Knudsen schließt die 1. Sitzung um 20:45 Uhr beruft die 2. Sitzung für Freitag, 30. September 2016, 9:00 Uhr ein. Die Synode beschließt den Tag mit einem Nachtgebet.

2. Sitzung, Freitag, 30. September 2016

Rainer Knudsen eröffnet um 9:08 Uhr die 2. Sitzung.
Die Zahl der Synodalen beträgt für diese Sitzung 120, die unbedingte Mehrheit liegt weiter bei 61 Stimmen.
Schriftführer Thilo Corzilius verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 1. Sitzung vom 29. September 2016.
Einrede wird erhoben. Die Einreden werden an den entsprechenden Stellen im Protokoll eingearbeitet. Unter dieser Voraussetzung wird die Verhandlungsschrift genehmigt.
Es erfolgt ein Grußwort von Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann (Mainz).

Antrag 14 wird aufgerufen.
Pfarrerin Alexandra Caspari, Augsburg, stellt den Antrag für die Pfarrgemeinde Augsburg vor.
Berichterstatter für die Synodalvertretung Reinhard Potts empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.
Der Antrag 14 wird bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung angenommen.
Antrag 15 wird aufgerufen.
Claudia Velosa da Silva, Bonn, stellt den Antrag 15 für die Pfarrgemeinde Bonn vor.
Berichterstatterin für die Synodalvertretung Anneliese Harrer empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.
Der Antrag 15 wird bei 39 Ja-Stimmen und 21 Enthaltungen abgelehnt.
Antrag 16 wird aufgerufen.
Thomas Klein, Bonn, stellt den Antrag 16 für die Pfarrgemeinde Bonn vor.
Berichterstatter für die Synodalvertretung Lars Colberg, empfiehlt, den Antrag abzulehnen.
Bischof Dr. Matthias Ring empfiehlt, den Antrag abzulehnen, jedoch mit der Abstimmung ein Votum an die Rechtskommission zu richten, eine Übersicht zum Antragsthema zu erarbeiten und zu systematisieren.
Der Antrag 16 wird bei 3 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen abgelehnt.
Antrag 17 wird aufgerufen.
Anne-Kathrin Walter, Bonn, stellt den Antrag 17 für die Pfarrgemeinde Bonn vor.
Berichterstatter für die Synodalvertretung Lars Colberg empfiehlt, den Antrag abzulehnen.
Lars Colberg stellt folgenden Änderungsantrag der Synodalvertretung vor:
§ 99 Abs. 1 SGO wird um Sätze 2, 3 und 4 erweitert. Diese lauten:
Soll sich das Verfahren gegen die Synodalvertretung richten, so bedarf es keiner Genehmigung. Der Synodalvertretung ist jedoch Mitteilung zu machen. Ihre Stellungnahme, die sie innerhalb der Frist nach Absatz 2 abgibt, ist abzuwarten.
Unterstützung wird gegeben.
Der Änderungsantrag wird bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.
Der geänderte Antrag 17 wird bei 6 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen angenommen.
Antrag 20 wird vorgezogen, da der Berichterstatter der Synodalvertretung bzgl. der Anträge 18 und 19 noch nicht anwesend ist.
Antrag 20 wird aufgerufen.
Christina Hempel, Frankfurt, stellt den Antrag 20 für die Pfarrgemeinde Frankfurt vor.
Berichterstatter für die Synodalvertretung Bischof Dr. Matthias Ring empfiehlt, den Antrag abzulehnen.
Der Antrag 20 wird bei 2 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.
Es folgt eine Pause bis 11:08 Uhr.
Es folgt ein thematischer Block:
In einer Präsentation der alt-katholischen Diakonie durch Dekan Ulf-Martin Schmidt, Berlin, und Pfr. Reinhard Potts, Bottrop und Münster, sowie Vertreterinnen und Vertreter aus den Gemeinden werden zahlreiche diakonische Projekte alt-katholischer Gemeinden vorgestellt.
Reiner Knudsen beendet die 2. Sitzung um 12:42 Uhr und beruft die 3. Sitzung für 14:30 Uhr ein.

3. Sitzung, Freitag, 30. September 2016

Reiner Knudsen eröffnet um 14:30 Uhr die 3. Sitzung.
Schriftführer Thilo Corzilius verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 2. Sitzung vom 30. September 2016.
Einrede wird erhoben. Die Einreden werden an den entsprechenden Stellen im Protokoll eingearbeitet. Unter dieser Voraussetzung wird die Verhandlungsschrift genehmigt.
Es folgt ein thematischer Block zu „Ehe, Sakrament, Partnerschaft“.
Es folgt ein Impulsreferat von Prof. Dr. Andreas Krebs.
Es folgt ein Impulsreferat von Bischof Dr. Matthias Ring.
Reiner Knudsen beruft die 4. Sitzung für Samstag, den 1. Oktober 2016, um 9:00 Uhr ein.
Im Anschluss erfolgt eine Arbeit in Gruppen zu zuvor durch Prof. Dr. Andreas Krebs und Bischof Dr. Matthias Ring ausgeteilten Fragestellungen. Die Gruppen arbeiten bis ca. 17:30 Uhr.
Es folgt eine Lichtvesper in der Augustinerkirche mit ökumenischen Gästen. Es predigt Kirchenpräsident Dr. Dr. h.c. Volker Jung von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

4. Sitzung, Samstag, 1. Oktober 2016

Reiner Knudsen eröffnet um 9:05 Uhr die 4. Sitzung.
Schriftführer Thilo Corzilius verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 3. Sitzung vom 30. September 2016. Einrede wird nicht erhoben.

Es folgt die Präsentation der Auswertung des Rücklaufs aus den Arbeitsgruppen vom Vortag durch Prof. Dr. Andreas Krebs und Bischof Dr. Matthias Ring.
Es folgt eine Aussprache bis 10:00 Uhr.
Es folgt eine Pause bis 10:19 Uhr.
Antrag 18 wird aufgerufen
Anne-Kathrin Walter, Bonn, stellt den Antrag 18 für die Pfarrgemeinde Bonn vor.
Berichterstatter für die Synodalvertretung Lars Colberg empfiehlt, den Antrag abzulehnen.
Der Antrag 18 wird ohne Ja-Stimmen bei 12 Enthaltungen abgelehnt.
Antrag 19 wird aufgerufen
Claudia Velosa da Silva, Bonn, stellt den Antrag 19 für die Pfarrgemeinde Bonn vor.
Berichterstatter für die Synodalvertretung Lars Colberg empfiehlt, den Antrag abzulehnen.
Der Antrag 19 wird bei 2 Ja-Stimmen und 23 Enthaltungen abgelehnt.
Antrag 21 wird aufgerufen.
Christina Hempel, Frankfurt, stellt den Antrag 21 für die Pfarrgemeinde Frankfurt vor.
Berichterstatter für die Synodalvertretung Bischof Dr. Matthias Ring empfiehlt, den Antrag abzulehnen.
Der Antrag 21 wird ohne Ja-Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt.
Antrag 22 wird aufgerufen
Der Antrag 22 wird von den Antragstellern zurückgezogen.
Antrag 23 wird aufgerufen.
Manfred Bielecki, Nordstrand, stellt den Antrag 23 für die Pfarrgemeinde Nordstrand vor.
Berichterstatter für die Synodalvertretung Generalvikar Jürgen Wenge empfiehlt, den Antrag abzulehnen.
Der Antrag 23 wird ohne Ja-Stimmen bei 14 Enthaltungen abgelehnt.
Antrag 24 wird aufgerufen. Anne-Kathrin Walter, Bonn, stellt den Antrag 24 für die Pfarrgemeinde Bonn vor.
Berichterstatter für die Synodalvertretung Reiner Knudsen empfiehlt, den Antrag abzulehnen.
Es wird ein Antrag auf Schluss der Debatte eingebracht, der bei 3 Enthaltungen angenommen wird.
Der Antrag 24 wird ohne Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.
Anträge 25 und 26 werden zusammen aufgerufen.
Diakonin Hilde Freihoff, Krefeld, stellt die Anträge 25 und 26 für den Sprecherkreis der Geistlichen im Ehrenamt vor.
Berichterstatter für die Synodalvertretung Reiner Knudsen empfiehlt, beiden Anträgen zuzustimmen.
Bischof Dr. Matthias Ring stellt folgenden 1. Änderungsantrag:
Der Teilsatz „nicht mehr mündlich erfolgen soll, sondern“ und der zweite Satz des Antrages 25 sollen gestrichen werden.
Unterstützung ist gegeben.
Die Synodalvertretung stellt folgenden 2. Änderungsantrag zu Antrag 25: Die Synode möge beschließen:
Der § 12 SGO wird wie folgt geändert:
Satz 1 soll zukünftig lauten: Die Synodalvertretung erstattet mündlich Bericht über ihre Arbeit
Unterstützung ist gegeben.
Die Synodalvertretung stellt folgenden 3. Änderungsantrag zu Antrag 25: Die Synode möge beschließen:
Der § 12 SGO wird wie folgt geändert:
Satz 1 soll zukünftig lauten: Die Synodalvertretung erstattet vorab schriftlich Bericht über ihre Arbeit...
Unterstützung ist gegeben.
Der Bischof zieht den 1. Änderungsantrag zurück.
Die Synodalvertretung zieht den 2. Änderungsantrag zurück.
Der verbleibende 3. Änderungsantrag wird einstimmig angenommen.
Antrag 25 wird in der geänderten Fassung einstimmig angenommen.
Pfr. Armin Strenzl, Bad Säckingen, stellt folgenden Änderungsantrag zu Antrag 26: Die Synode möge beschließen:
Die einzelnen Beschlüsse der vergangenen Synode und deren Umsetzung und Folgen sind fester Bestandteil des schriftlichen Berichts der Synodalvertretung.
Unterstützung ist gegeben.
Der Änderungsantrag wird einstimmig angenommen.
Antrag 26 wird in der geänderten Fassung einstimmig angenommen.
Antrag 27 wird aufgerufen.
Pastor Olaf Sion, Köln, stellt den Antrag für den Sprecherkreis der Geistlichen im Ehrenamt vor.
Berichterstatter für die Synodalvertretung Lars Colberg empfiehlt, den Antrag abzulehnen.
Die Antragsteller ziehen den Antrag 27 nach kurzer Diskussion zurück.
Es folgt ein Grußwort von Bischof Pierre Whalon.
Reiner Knudsen beendet die 4. Sitzung um 12:20 Uhr und beruft die 5. Sitzung für Samstag, den 1. Oktober 2016, um 14:30 Uhr ein.

5. Sitzung, Samstag, 1. Oktober 2016

Reiner Knudsen eröffnet die 5. Sitzung um 14:35 Uhr. Schriftführer Florian Bosch verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 4. Sitzung vom 1. Oktober 2016. Einrede wird erhoben. Die Einreden werden an den entsprechenden Stellen im Protokoll eingearbeitet. Unter dieser Voraussetzung wird die Verhandlungsschrift genehmigt.

Es sind derzeit 119 Synodale anwesend. Die unbedingte Mehrheit beträgt 60 Stimmen.

Es folgt eine Präsentation der Bistumsjugendvollversammlung des Bundes Alt-Katholischer Jugend (baj) über Arbeit und Aktivitäten der vergangenen zwei Jahre.

Es folgt der Bericht der Finanzkommission. Es spricht Dr. Norbert Giebeler. Der Bericht liegt der Synode schriftlich vor.

Es folgt der Bericht der Bevollmächtigten für die Prüfung der Rechnungslegung. Es spricht Pastor Olaf Sion. Der Bericht liegt der Synode schriftlich vor.

Pastor Olaf Sion stellt nach § 12 SGO den Antrag, die Finanzkommission und die Synodalvertretung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 zu entlasten. Die Finanzkommission und die Synodalvertretung werden ohne Nein-Stimmen bei 11 Enthaltungen entlastet.

Es folgt die Wahl zur Finanzkommission.

Es kandidieren: Heike Kiefel, Claudia Velosa da Silva, Klaus Georgi, Dr. Norbert Giebeler, Pfr. Nikolaus Schönherr, Jörn Stoffers. Es folgt die Vorstellung der Kandidaten. Es folgt der Wahlgang.

Es folgt eine Präsentation des Bundes Alt-Katholischer Frauen (baf) über Arbeit und Aktivitäten der vergangenen zwei Jahre. Es spricht Lydia Ruisch.

Es folgt der Bericht der Rechtskommission. Es sprechen Pfr. Nikolaus Schönherr und Pfr. Oliver van Meeren.

Es folgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zur Finanzkommission. Anzahl der abgegebenen Stimmen: 118.

Heike Kiefel	114 Stimmen
Claudia Velosa da Silva	101 Stimmen
Klaus Georgi	95 Stimmen
Dr. Norbert Giebeler	94 Stimmen
Pfr. Nikolaus Schönherr	73 Stimmen
Jörn Stoffers	62 Stimmen

Gewählt sind: Heike Kiefel, Claudia Velosa da Silva, Klaus Georgi, Dr. Norbert Giebeler, Pfr. Nikolaus Schönherr. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Es folgt die Wahl der Ersatzpersonen für die Finanzkommission. Vorgeschlagen werden: Jörn Stoffers, Leo Franken, Pfr.in Alexandra Caspari. Es folgt der Wahlgang.

Es folgt eine Kaffeepause bis 16:33 Uhr.

Es folgt die Vorstellung des Projekts „Geistliches Zentrum Friedenskirche“ in Deggendorf. Es spricht Pfr. Thomas Walter.

Es folgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Ersatzpersonen für die Finanzkommission. Abgegeben wurden 119 Stimmzettel.

Pfr.in Alexandra Caspari	93 Stimmen
Jörn Stoffers	91 Stimmen
Leo Franken	83 Stimmen

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Es folgt die Wahl der Rechtskommission.

Folgende Personen stellen sich zur Wahl: Clemens Esser, Pfr. Dr. André Golob, Pfr. Oliver van Meeren, Prof. Dr. Richard Motsch, Achim Stump, Pfr. Cornelius Schmidt, Dr. Markus Dreixler. Es folgt die Vorstellung der Kandidaten. Es folgt der Wahlgang.

Es folgt die Wahl der Bevollmächtigten für die Prüfung der Rechnungslegung.

Vorgeschlagen werden: Klaus-Dieter Prothmann, Margit Müller, Gerhard Loos. Es folgt die Vorstellung der Kandidaten. Pfr.in Alexandra Caspari beantragt geheime Wahl. Der Wahlgang wird verschoben, weil die Auszählung der vorangegangenen Wahl noch andauert.

Es folgt die Wahl der Schöffen für die Synodalgerichte.

Der Bischof schlägt folgende Liste vor:

Geistliche:

Pfr. Armin Luhmer, Dresden
Pfr. Joachim Pfützner, Stuttgart
Pfr. Siegfried Thuringer, München
Pfr. Klaus Rudershausen, Wiesbaden
Pfr. Ralf Staymann, Koblenz
Diakonin Hilde Freihoff, Krefeld
Pfr. Bernd Panizzi, Heidelberg
GiA Stefan Hesse, Kommingen

Laien:

Elisabeth Jordan, Rosenheim
Ingeborg Hempel, Frankfurt
Sabine Lampe, Wilhelmshaven
Jürgen Schomburg, Karlsruhe
Martin Jautz, München
Michael Glaab, Aschaffenburg
Margret Dick, Münster
Karin Grimm, Nordstrand
Markus Dreixler, Karlsruhe
Sabine Kigle, Augsburg
Reinhard Kindla, Köln
Beate Wächter-Rörig, Düsseldorf

Über die Liste wird per Handzeichen abgestimmt. Die Synode stimmt dem Vorschlag des Bischofs ohne Gegenstimmen bei 8 Enthaltungen zu.
Aufgerufen wird Antrag 28.
Priester i. E. Dirk Faulbaum, München, trägt den Antrag für den Sprecherkreis der Geistlichen im Ehrenamt vor. Berichterstatter der Synodalvertretung Bischof Dr. Matthias Ring empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Die Antragsteller ziehen ihren Antrag 28 zurück.
Aufgerufen wird Antrag 29. Pastor Olaf Sion, Köln, trägt den Antrag für den Sprecherkreis der Geistlichen im Ehrenamt vor. Berichterstatter für die Synodalvertretung Lars Colberg empfiehlt, den Antrag abzulehnen.
Olaf Welling, Hamburg, stellt folgenden Änderungsantrag: „Der zweite Satz des Antrags 29 wird gestrichen."
Unterstützung ist gegeben.
Die Synodalvertretung stellt den Änderungsantrag, die Thematik des Antrags 29 an die Rechtskommission zu überweisen. Unterstützung ist gegeben. Der Änderungsantrag wird bei 9 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.
Es folgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zur Rechtskommission. Abgegeben wurden 119 Stimmzettel. 1 Stimme ist ungültig.

Pfr. Dr. André Golob	102 Stimmen
Achim Stump	99 Stimmen
Pfr. Oliver van Meeren	96 Stimmen
Dr. Markus Dreixler	96 Stimmen
Clemens Esser	94 Stimmen
Prof. Dr. Richard Motsch	93 Stimmen
Pfr. Cornelius Schmidt	29 Stimmen

Damit sind gewählt: Pfr. André Golob, Achim Stump, Pfr. Oliver van Meeren, Dr. Markus Dreixler, Clemens Esser und Prof. Dr. Richard Motsch. Die Gewählten nehmen die Wahl an.
Es folgt der zuvor verschobene Wahlgang für die Wahl der Bevollmächtigten für die Prüfung der Rechnungslegung.
Es folgt die Vorstellung der Arbeit der Kommission „Missbrauch und Prävention". Es spricht Pfr. Thomas Schüppen. Der Synode liegt ein schriftlicher Bericht vor. Die Synode gibt mit großer Mehrheit ein positives Votum ab, dass die von der Kommission skizzierte Vorgehensweise in ihrem Sinne ist.
Aufgerufen wird Antrag 30. Pastor Olaf Sion, Köln, trägt den Antrag für den Sprecherkreis der Geistlichen im Ehrenamt vor. Berichterstatter für die Synodalvertretung Generalvikar Jürgen Wenge empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.
Die Antragsteller stellen folgenden Änderungsantrag: Die Synode möge beschließen, „§ 83 SGO zu streichen."
Unterstützung ist gegeben.
Der Änderungsantrag wird bei 57 Ja-Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.
Antrag 30 wird bei 17 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen angenommen.
Es folgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Bevollmächtigten für die Prüfung der Rechnungslegung. Es wurden 119 Stimmen abgegeben.

Klaus-Dieter Prothmann	97 Stimmen
Margit Müller	95 Stimmen
Gerhard Loos	40 Stimmen

Damit wurden gewählt: Klaus-Dieter Prothmann und Margit Müller. Die Gewählten nehmen die Wahl an.
Aufgerufen wird Antrag 31. Pastor Olaf Sion, Köln, trägt den Antrag für den Sprecherkreis der Geistlichen im Ehrenamt vor. Berichterstatter für die Synodalvertretung Bischof Dr. Matthias Ring empfiehlt, den Antrag abzulehnen.
Der Antrag 31 wird bei 6 Ja-Stimmen und 9 Enthaltungen abgelehnt.
Aufgerufen wird Antrag 32. Pastor Olaf Sion, Köln, für den Sprecherkreis der Geistlichen im Ehrenamt schlägt vor, das Anliegen des Antrags an die Rechtskommission zu überweisen und erbittet ein Votum der Synode. Die Synode stimmt bei 25 Nein-Stimmen und 16 Enthaltungen für die Überweisung an die Rechtskommission.
Die Antragsteller ziehen ihren Antrag 32 zurück.
Aufgerufen wird Antrag 34. Es spricht Pfr. Klaus Rudershausen, Wiesbaden, für den Landessynodalrat Hessen. Die Antragsteller ziehen ihren Antrag 34 zurück.
Reiner Knudsen schließt die 5. Sitzung um 18:27 Uhr und beruft die 6. Sitzung für Samstag, 1. Oktober 2016, 19:30 Uhr ein.

6. Sitzung, Samstag, 1. Oktober 2016

Reiner Knudsen eröffnet die 6. Sitzung um 19:35 Uhr. Schriftführer Florian Bosch verliest nach §10 GOS die Verhandlungsschrift der 5. Sitzung vom 1. Oktober 2016. Einrede wird erhoben. Die Einreden werden an den entsprechenden Stellen im Protokoll eingearbeitet. Unter dieser Voraussetzung wird die Verhandlungsschrift genehmigt.
Es sind derzeit 119 Synodale anwesend. Die unbedingte Mehrheit beträgt 60 Stimmen.
Reiner Knudsen stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung: Die Tagesordnung soll wie folgt geändert werden: Hinter Antrag 33 werden die Anträge 36 und 37 und

mit diesen die Anträge 29 und 30 der 59. ordentlichen Bistumssynode eingereiht.
Der Antrag zur Geschäftsordnung wird mit großer Mehrheit angenommen.
Antrag 35 wird aufgerufen.
Berichterstatter für die Synodalvertretung Pfr. Thomas Schüppen stellt den Antrag vor.
Pfr. Nikolaus Schönherr, Nürnberg, stellt einen 1. Änderungsantrag. Die Synode möge beschließen:
SGO § 123 Abs. 2 soll künftig lauten:
Jede zweite ordentliche Bistumssynode wählt jeweils die Hälfte der Mitglieder der Finanzkommission sowie die Ersatzmitglieder in geheimer Wahl. Unter den Ersatzmitgliedern sind mindestens zwei Laien und eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer.
Unterstützung ist gegeben.
Pfr. Nikolaus Schönherr stellt einen ergänzenden Änderungsantrag zum 1. Änderungsantrag:
§ 123 Absatz 1 Satz 2 SGO
Sie besteht aus sechs Mitgliedern, davon mindestens drei Laien und einer gewählten Pfarrerin oder einem gewählten Pfarrer.
Unterstützung ist gegeben.
Pfr. Nikolaus Schönherr stellt folgenden 2. Änderungsantrag zu Antrag 35: Die Synode möge beschließen:
SGO § 123 Abs. 2 soll künftig lauten:
Jede zweite ordentliche Bistumssynode wählt jeweils die Hälfte der Mitglieder der Finanzkommission sowie die Ersatzmitglieder in geheimer Wahl. Unter den Ersatzmitgliedern sind mindestens zwei Laien und eine Geistliche oder ein Geistlicher.
Ein Mitglied der Synodalvertretung kann nicht gleichzeitig Mitglied der Finanzkommission sein.
Unterstützung ist gegeben.
Pfr. Nikolaus Schönherr stellt folgenden 3. Änderungsantrag zu Antrag 35: Die Synode möge beschließen:
SGO § 123 Abs. 2 soll künftig lauten:
Jede ordentliche Bistumssynode wählt jeweils die Hälfte der Mitglieder der Finanzkommission sowie jede zweite ordentliche Bistumssynode die Ersatzmitglieder in geheimer Wahl auf vier Jahre. Unter den Ersatzmitgliedern sind mindestens zwei Laien und eine Geistliche oder ein Geistlicher. § 2 der Übergangsregelung zu § 123 SGO soll analog künftig lauten:
Durch Los werden aus den Mitgliedern der Finanzkommission drei bestimmt, deren Amtszeit auf der 62. Bistumssynode endet. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder endet auf der 63. Bistumssynode.
Unterstützung ist gegeben.
Jürgen Schomburg, Karlsruhe, stellt folgenden 4. Änderungsantrag: Die Synode möge beschließen:
§ 123 SGO wird wie folgt geändert:
Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:
Sie besteht aus sechs Mitgliedern, davon mindestens drei Laien und einer oder einem Geistlichen.
Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
Jede ordentliche Bistumssynode wählt jeweils die Hälfte der Mitglieder der Finanzkommission sowie die Ersatzmitglieder in geheimer Wahl. Unter den Ersatzmitgliedern sind mindestens zwei Laien und eine Geistliche oder ein Geistlicher.
Unterstützung ist gegeben.
Pfr. Armin Strenzl, Bad Säckingen, stellt folgenden 5. Änderungsantrag: Die Synode möge beschließen:
§123 SGO Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst: Sie besteht aus sechs Mitgliedern, davon mindestens drei Laien und mindestens einer oder einem Geistlichen.
Abs. 2 wird wie folgt gefasst: Jede zweite ordentliche Bistumssynode wählt jeweils die Hälfte der Mitglieder der Finanzkommission sowie die Ersatzmitglieder in geheimer Wahl. Unter den Ersatzmitgliedern sind mindestens zwei Laien und mindestens eine Geistliche oder ein Geistlicher.
Unterstützung ist gegeben.
Es erfolgt eine Aussprache.
Der Änderungsantrag zum 1. Änderungsantrag wird mit 64 Ja-Stimmen angenommen.
Der 1. Änderungsantrag wird in der geänderten Fassung bei 9 Gegenstimmen und 25 Enthaltungen angenommen.
Der 2. Änderungsantrag wird ohne Gegenstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.
Die Synodenleitung bewertet den 4. Änderungsantrag als weitergehend, diese Auffassung wird von der Synode mehrheitlich geteilt.
Der 4. Änderungsantrag wird bei 3 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen angenommen.
Der 3. Änderungsantrag ist damit obsolet.
Der 5. Änderungsantrag wird bei 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen angenommen.
Pfr. Nikolaus Schönherr, Nürnberg, stellt folgenden Änderungsantrag zur Übergangsregelung:
§ 2 möge lauten:
Durch Los werden aus den Mitgliedern der Finanzkommission 3 bestimmt, deren Amtszeit bereits auf der 62. Bistumssynode endet. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder endet auf der 63. Bistumssynode.
Unterstützung ist gegeben.

Dieser Änderungsantrag wird bei 2 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.
Der Antrag 35 wird in der geänderten Fassung bei 2 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.
Antrag 33 wird aufgerufen.
Antrag 33 wird von Pfr. Siegfried Thuringer, München, für den Landessynodalrat Bayern vorgestellt.
Berichterstatter für die Synodalvertretung Pfr. Reinhard Potts empfiehlt, dem Antrag in der Fassung eines vorliegenden Änderungsantrags („muss" statt „kann" im Absatz 2) zuzustimmen.
Pfr. Nikolaus Schönherr, Nürnberg, stellt folgenden 1. Änderungsantrag:
Die Synode möge beschließen, dass Absatz 2 folgendermaßen geändert wird:
(2) Bestehen hinsichtlich der Beweggründe für einen Beitritt Bedenken, muss der Pfarrer oder die Pfarrerin die Entscheidung über die Annahme des Beitritts auf den Kirchenvorstand übertragen.
Unterstützung ist gegeben.
Die Synodalvertretung stellt folgenden 2. Änderungsantrag:
In Satz 2 des 1. Absatzes und in Absatz 2 wird „durch den zuständigen Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin bzw. deren Vertretung" ersetzt durch „durch den zuständigen Seelsorger oder die zuständige Seelsorgerin".
Unterstützung ist gegeben.
Die Synodalvertretung stellt folgenden 3. Änderungsantrag:
Der letzte Satz von Absatz 4 wird gestrichen.
Unterstützung ist gegeben.
Der 1. Änderungsantrag wird bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen angenommen.
Der 2. Änderungsantrag wird bei 30 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen angenommen.
Der 3. Änderungsantrag wird ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.
Antrag 33 wird in der geänderten Fassung bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.
Es werden die Anträge 36 der Pastoralkonferenz Bayern, 37 der Synodalvertretung sowie 29 und 30 der 59. Ordentlichen Bistumssynode aufgerufen.
Pfr. Alexandra Caspari, Augsburg, stellt Antrag 36 vor.
Bischof Dr. Matthias Ring zieht den Antrag 29 der 59. Ordentlichen Bistumssynode zurück.
Die Synodalvertretung zieht Antrag 37 zurück.
Pfr. Armin Strenzl, Bad Säckingen, stellt folgenden 1. Änderungsantrag zu Antrag 36: Die Synode möge beschließen:
Orden, Kommunitäten, Säkularinstitute und andere Formen geweihten Lebens sind im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland gern gesehen. Sie werden kirchenrechtlich nicht errichtet.
Unterstützung ist gegeben.
Der Bischof empfiehlt eine Trendabstimmung über das grundsätzliche Interesse der Synode an einer entsprechenden Regelung.
Die Synode spricht sich mit 55 Ja-Stimmen bei 42 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen dafür aus, eine rechtliche Regelung zu schaffen.
Es erfolgt eine weitere Trendabstimmung darüber, in welche Richtung das Interesse der Synode geht. Dabei ergibt sich folgendes Stimmungsbild: Es sprechen sich 4 Synodale für eine klassische rechtliche Regelung für Ordensgemeinschaften und Kommunitäten aus, für eine weitergehende rechtliche Regelung sprechen sich 84 Synodale aus. Es gibt 25 Enthaltungen.
Der Antrag 30 der 59. Ordentlichen Bistumssynode wird von den Antragstellern zurückgezogen.
Der 1. Änderungsantrag wird bei 48 Ja-Stimmen abgelehnt.
Der Antrag 36 wird bei 23 Ja-Stimmen abgelehnt.
Damit wird die Rechtskommission beauftragt, eine möglichst weit gefasste rechtliche Regelung für geweihtes Leben zu erarbeiten.
Antrag 38 wird aufgerufen.
Antrag 38 wird durch Generalvikar Pfr. Jürgen Wenge für die Synodalvertretung vorgestellt.
Antrag 38 wird einstimmig angenommen.
Antrag 39 wird aufgerufen.
Antrag 39 wird durch Pfr. Thomas Schüppen für die Synodalvertretung vorgestellt.
Pfr. Nikolaus Schönherr, Nürnberg, stellt folgenden 1. Änderungsantrag: Die Synode möge beschließen:
Die Vorschrift DEVO § 29 soll künftig lauten:
Versehen bereits verrentete Geistliche gemäß § 30 Absätze 3 bis 5 den Dienst weiter, so erhalten sie neben den Versorgungsbezügen oder der Rente nur einen Differenzbetrag bis zum vollen Entgelt nach § 9 dieser Entgelt- und Versorgungsordnung. Der Differenzbetrag ist erforderlichenfalls insoweit zu erhöhen, dass er dem jeweils gesetzlich geforderten Mindestlohn entspricht.
Versehen noch nicht verrentete Geistliche nach Eintritt des Rentenregelalters gemäß § 30 Absätze 3 bis 5 den Dienst weiter, erhalten sie weiter das Entgelt nach § 9 DEVO.
Unterstützung ist gegeben.

Olaf Welling, Hamburg, stellt folgenden 2. Änderungsantrag:
Der 1. Satz des 4. Absatzes soll wie folgt geändert werden: Anschließend ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Verlängerung der Dienstzeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers notwendig.
Unterstützung ist gegeben.
Pfr. Cornelius Schmidt stellt folgenden 3. Änderungsantrag vor:
Die Behandlung bzw. Entscheidung über Antrag 39 soll auf die nächste Synode vertagt werden.
Unterstützung ist gegeben.
Der 3. Änderungsantrag wird von der Synodenleitung als vorentscheidend erachtet und zuerst behandelt. Er wird bei 18 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen angenommen. Der Antrag 39 wird somit auf die 61. Ordentliche Bistumssynode vertagt.
Antrag 40 wird aufgerufen.
Antrag 40 wird durch Reiner Knudsen für die Synodalvertretung vorgestellt.
Der Antrag 40 wird ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.
Antrag 41 wird aufgerufen.
Antrag 41 wird durch Lars Colberg für die Synodalvertretung vorgestellt.
Der Antrag 41 wird ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.
Antrag 43 wird aufgerufen.
Antrag 43 wird durch Reiner Knudsen für die Synodalvertretung vorgestellt.
Reiner Knudsen stellt folgenden Änderungsantrag:
Die Synode möge beschließen:
Die Rechtskommission wird beauftragt, einen Entwurf der GOS vorzulegen, in dem die §§ 17 und 18 der SGO an geeigneter Stelle eingefügt wurden.
Unterstützung ist gegeben.
Der Änderungsantrag wird einstimmig angenommen, damit ist auch Antrag 43 in seiner geänderten Fassung angenommen.
Antrag 42 wird aufgerufen.
Antrag 42 wird durch Bischof Dr. Matthias Ring für die Synodalvertretung vorgestellt.
Der Antrag 42 wird einstimmig angenommen.
Antrag 44 wird aufgerufen.
Antrag 44 wird durch Anneliese Harrer für die Synodalvertretung vorgestellt.
Der Antrag 44 wird ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.
Antrag 45 wird aufgerufen.
Der Antrag wird durch Bischof Dr. Matthias Ring vorgestellt. Der Bischof stellt folgenden Änderungsantrag:
Die Synode möge beschließen:
Der letzte Halbsatz im Antragstext („den diese beschließt") wird ersetzt durch „Dieser wird als bischöfliche Verordnung in Kraft gesetzt."
Unterstützung ist gegeben.
Der Änderungsantrag wird ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.
Der Antrag 45 wird in seiner geänderten Fassung ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.
Reiner Knudsen schließt die 6. Sitzung um 22:56 Uhr und beruft die 7. Sitzung für Sonntag, den 2. Oktober 2016, um 8:45 Uhr ein.

7. Sitzung, Sonntag, 2. Oktober 2016

Reiner Knudsen eröffnet die 7. Sitzung um 8:50 Uhr.
Schriftführer Thilo Corzilius verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 6. Sitzung vom 1. Oktober 2016.
Einrede wird erhoben. Die Einreden werden an den entsprechenden Stellen im Protokoll eingearbeitet. Unter dieser Voraussetzung wird die Verhandlungsschrift genehmigt.
Es sind 119 Synodale anwesend, die unbedingte Mehrheit beträgt somit 60.
Es folgt die Wahl der Bevollmächtigten zur Prüfung und Beglaubigung des Verhandlungsberichtes der Synode.
Folgende Kandidaten erklären sich bereit: Thomas Klein, Claudia Velosa da Silva und Achim Stump.
Diese werden per Akklamation mit großer Mehrheit gewählt.
Antrag 12 wird aufgerufen.
Bischof Dr. Matthias Ring stellt den Antrag vor.
Der Antrag 12 wird einstimmig angenommen.
Antrag 13 wird aufgerufen.
Bischof Dr. Matthias Ring stellt den Antrag vor.
Der Antrag 13 wird bei 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.
Antrag 46 wird aufgerufen.
Bischof Dr. Matthias Ring stellt den Antrag vor.
Die Synodalvertretung stellt folgenden Änderungsantrag: Die Synode möge beschließen:
Der Antrag 46 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Die Rechtskommission wird beauftragt, der nächsten Ordentlichen Bistumssynode einen Vorschlag vorzulegen, wie der Beschluss der Synodalvertretung über die Eignung zum hauptberuflichen Dienst als Voraussetzung für die Wählbarkeit als Pfarrerin oder als Pfarrer an geeigneter Stelle in den § 70 SGO integriert werden kann."

Unterstützung ist gegeben.
Der Änderungsantrag wird ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.
Der Antrag 46 wird in der geänderten Fassung ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.
Antrag 47 wird aufgerufen.
Claudia Velosa da Silva, Bonn, stellt den Antrag für die Finanzkommission vor.
Christina Hempel stellt folgenden 1. Änderungsantrag der Pfarrgemeinde Frankfurt:
Die Synode möge beschließen, dass es dort stattdessen heißt: „Anlagen von kirchlichem Vermögen sind nicht nur nach ökonomischen Grundsätzen vorzunehmen, sondern müssen auch ethischen Kriterien gerecht werden."
Unterstützung ist gegeben.
Pfr. Cornelius Schmidt, Krefeld, stellt folgenden 2. Änderungsantrag: Die Synode möge beschließen:
In Zeile 2 soll das Wort „soll" durch „muss" ersetzt werden.
Unterstützung ist gegeben.
Die Debatte wird auf Antrag nach § 36 GOS beendet (mehrheitlich bei 22 Enthaltungen und 4 Gegenstimmen).
Der 1. Änderungsantrag wird bei 13 Gegenstimmen und 22 Enthaltungen angenommen.
Der 2. Änderungsantrag wird zurückgezogen.
Antrag 47 wird in der geänderten Fassung bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen angenommen.
Antrag 48 wird aufgerufen.
Generalvikar Pfr. Jürgen Wenge stellt den Antrag vor.
Der Antrag 48 wird einstimmig angenommen.
Antrag 49 wird aufgerufen.
Pfr. Armin Strenzl, Bad Säckingen, stellt folgenden 1. Änderungsantrag: Der Antrag 49 soll wie folgt ergänzt werden:
§ 60a Errichtung und Abgrenzung/Auflösung
Ergänzung nach Absatz 5:
6) Die Auflösung der Filialgemeinde geschieht durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Er bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin oder den Bischof und durch die Synodalvertretung.
Unterstützung ist gegeben.
Olaf Welling, Hamburg, stellt folgenden 2. Änderungsantrag:
Der vorgeschlagene neue Unterabschnitt 5.4 wird um einen Paragraphen ergänzt:
§ 60f Auflösung
1) Wenn der Bedarf oder die Voraussetzungen für eine Filialgemeinde nicht mehr erfüllt sind, kann eine Filialgemeinde aufgelöst werden und wird dann wieder zum regulären Teil der Gemeinde.
2) Das Verfahren der Auflösung folgt dem Verfahren zur Errichtung gemäß §60a Absatz 2. Die Zusammenkunft der Filialgemeinde ist dabei vom Kirchenvorstand der Gemeinde um Stellungnahme zu bitten.
Unterstützung ist gegeben.
Der 2. Änderungsantrag wird bei 2 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen angenommen.
Der 1. Änderungsantrag ist inhaltlich dadurch mit abgedeckt und somit obsolet.
Der Antrag 49 wird in der geänderten Fassung ohne Gegenstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Der Bischof richtet Worte des Dankes an alle an der Organisation der Synode Beteiligten.

Schriftführer Thilo Corzilius verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 7. Sitzung vom 2. Oktober 2016.
Einrede wird erhoben. Die Einreden werden an den entsprechenden Stellen im Protokoll eingearbeitet. Unter dieser Voraussetzung wird die Verhandlungsschrift genehmigt.
Bischof Dr. Matthias Ring schließt die 7. Sitzung um 10:45 Uhr.
Die Synode endet mit dem Abschlussgottesdienst um 11:10 Uhr in der Augustinerkirche.

Beschlüsse der 60. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Antrag 2
Angenommen bei 38 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen

Unser Bistum soll innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen auf Bundes- und Länderebene eine Initiative starten mit dem Ziel, „Frieden" zu einem verbindlichen Haupt-Thema der ACK zu machen. Außerdem soll auf bilateraler Ebene an die Leitungsgremien aller christlicher Konfessionen in Deutschland der gleiche Appell gerichtet werden.

Antrag 8
Angenommen bei neun Gegenstimmen und 24 Enthaltungen

Unser Bistum soll Mitglied im Aktionsbündnis „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel" werden.
Die Mitgliedschaft soll alle zwei Jahre durch die Synode aktualisiert werden.

Antrag 12
Einstimmig angenommen

Die Synode begrüßt die Ergebnisse des 2014 abgeschlossenen Dialogs zwischen den Kirchen der Utrechter Union und indischen Mar Thoma Syrian Church of Malabar, wie sie in den drei Erklärungen (Santhigiri 2011, Hippolyt 2012, Munnar 2014) dargelegt sind. In dem Bericht wird den beteiligten Kirchen aufgrund bestehender Gemeinsamkeiten in Theologie und Praxis das Feststellen kirchlicher Gemeinschaft empfohlen. Die Synode bittet den Bischof, sich im Rahmen der Internationalen Alt-Katholischen Bischofskonferenz für entsprechende Schritte einzusetzen.

Antrag 13
Angenommen bei fünf Gegenstimmen und drei Enthaltungen

Die Synode stimmt der „Vereinbarung zur gegenseitigen Zulassung zum Patenamt und zur gegenseitigen Anerkennung von Firmung/Konfirmation, vorgelegt und verabschiedet von der bilateralen Gesprächskommission der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland am 25. November 2014" zu.

Antrag 14
Angenommen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung

In § 23 (3) DEVO wird der erste Satz wie folgt ergänzt (Ergänzung kursiv):
Die Synodalvertretung macht die Höhe der nach dem Bundesreisekostengesetz geltenden Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem eigenen PKW im Amtlichen Kirchenblatt des Bistums bekannt, ***sie kann dort auch zusätzlich die Höhe einer Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Fahrrad bekannt machen***.

Antrag 17
Angenommen bei sechs Gegenstimmen und elf Enthaltungen

Der § 99 (1) SGO soll wie folgt gefasst werden: „Eine Geistliche oder ein Geistlicher, die oder der gegen eine andere Geistliche oder einen anderen Geistlichen, ein Gemeindemitglied oder eine kirchliche Behörde ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht anstrengen will, ist verpflichtet, zuvor der Synodalvertretung von der beabsichtigten Rechtsverfolgung unter genauer Darstellung des Sachverhalts Mitteilung zu machen und deren Stellungnahme abzuwarten."
§ 99 (1) SGO wird um Sätze 2, 3 und 4 erweitert. Diese lauten: „Soll sich das Verfahren gegen die Synodalvertretung richten, so bedarf es keiner Genehmigung. Der Synodalvertretung ist jedoch Mitteilung zu machen. Ihre Stellungnahme, die sie innerhalb der Frist nach Absatz 2 abgibt, ist abzuwarten."

Antrag 25
Einstimmig angenommen

Der § 12 SGO wird wie folgt geändert:
Satz 1 soll zukünftig lauten: „Die Synodalvertretung erstattet vorab schriftlich Bericht über ihre Arbeit. In der Synode soll ausschließlich nur noch die Aussprache und die Entlastung der Synodalvertretung erfolgen."

Antrag 26
Einstimmig angenommen

Die einzelnen Beschlüsse der vergangenen Synode und deren Umsetzung und Folgen sind fester Bestandteil des schriftlichen Berichtes der Synodalvertretung.

Antrag 29
Die Thematik dieses Antrags wurde bei neun Gegenstimmen und fünf Enthaltungen an die Rechtskommission überwiesen.

Antrag 30
Angenommen bei siebzehn Gegenstimmen und achtundzwanzig Enthaltungen

Die Synode möge beschließen, § 83 SGO zu streichen und dessen Inhalt mit der einleitenden Änderung „Alle Geistlichen…" zu den Standespflichten aller Geistlichen einzufügen.

Antrag 32
Die Thematik dieses Antrags wird bei 25 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen an die Rechtskommission überwiesen.

Antrag 35
Angenommen bei zwei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen

§ 123 SGO wird wie folgt geändert:
Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Sie besteht aus sechs Mitgliedern, davon mindestens drei Laien und mindestens einer gewählten Pfarrerin oder einem gewählter Pfarrer."
Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Jede ordentliche Bistumssynode wählt jeweils die Hälfte der Mitglieder der Finanzkommission sowie die Ersatzmitglieder in geheimer Wahl. Unter den Ersatzmitgliedern sind mindestens zwei Laien und mindestens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer. Ein Mitglied der Synodalvertretung kann nicht gleichzeitig Mitglied der Finanzkommission sein."
Weiter möge die Synode beschließen:
„Übergangsregelung zu § 123 SGO
§ 1
Die 61. Bistumssynode wählt erstmals alle Mitglieder der Finanzkommission.
§ 2
Durch Los werden aus den Mitgliedern der Finanzkommission drei bestimmt, deren Amtszeit bereits auf der 62. Bistumssynode endet. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder endet auf der 63. Bistumssynode.
§ 3
Diese Übergangsregelung wird nur im Amtlichen Kirchenblatt veröffentlicht."

Antrag 33
Angenommen bei sieben Gegenstimmen und fünf Enthaltungen

Der § 39 SGO wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
„(1) Mitglieder der Gemeinde sind alle im Gemeindebezirk wohnenden Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken. Die Mitgliedschaft wird durch die alt-katholische Taufe einer im Gemeindebezirk wohnenden Person, durch Zuzug einer getauften alt-katholischen Person oder bei beitretenden Getauften durch die Entgegennahme und Bestätigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den zuständigen Seelsorger oder die zuständige Seelsorgerin erworben. Im Vorfeld muss hierzu ein seelsorgerliches Gespräch geführt werden. Über den Beitritt sind der Kirchenvorstand und die zuständigen staatlichen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen.
(2) Bestehen hinsichtlich der Beweggründe für einen Beitritt Bedenken, muss der zuständige Seelsorger oder die zuständige Seelsorgerin die Entscheidung über die Annahme des Beitritts auf den Kirchenvorstand übertragen.
(3) Gegen die Ablehnung eines Beitritts durch den Kirchenvorstand ist Berufung an die Synodalvertretung innerhalb eines Monats ab Zugang zulässig; auf dieses Recht ist in dem Bescheid hinzuweisen. Die Synodalvertretung kann im Fall der Berufung die Aufnahme beschließen.
(4) Entscheiden sich Alt-Katholikinnen oder Alt-Katholiken für die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde als der, in der sie ihren Erstwohnsitz haben, sind die betreffenden Kirchenvorstände über diese Entscheidung zu unterrichten."

Anträge 36 und 37 zum Ordensrecht
Die Rechtskommission wird beauftragt, eine möglichst weitgehende rechtliche Regelung für geweihtes Leben zu erarbeiten.

Antrag 38
Einstimmig angenommen

Die Synode möge beschließen, die Regelungen zum Alt-Katholischen Friedhofswesen (vgl. Kirchliche Ordnungen und Satzungen, Bonn 2015, Seite 112) wie folgt zu ändern:
1. Unverändert: „Friedhöfe (Erdfriedhöfe, Friedwälder, Kolumbarien), die jetzt oder zukünftig von privaten Betreibern unter dem Dach der alt-katholischen Kirche betrieben werden, stehen in der Trägerschaft des Bistums. Abweichende Trägerschaften, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, bleiben hiervon unberührt."
2. Neu: „Zur Koordination aller mit dem alt-katholischen Friedhofswesen und seinem weiteren Aufbau zusammenhängenden Fragestellungen errichtet die Bischöfin oder der Bischof einen „Friedhofsausschuss". Die Bischöfin oder der Bischof ernennt die Mitglieder des Ausschusses im Einvernehmen mit der Synodalvertretung. Der Friedhofsausschuss tagt nach Bedarf unter dem Vorsitz der Generalvikarin oder des Generalvikars."
3. Modifiziert (alt 2.): „Im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland findet einmal jährlich eine Konferenz für das alt-katholische Friedhofswesen statt. Alle Betreiber eines alt-katholischen Friedhofs, die Friedhofsverwaltung und das Bistum als Träger arbeiten in diesem Gremium zusammen, um alle mit der Genehmigung und dem Betrieb eines alt-katholischen Friedhofs zusammen hängenden Fragen regelmäßig zu besprechen."
4. Modifiziert (alt 3.): „Für die Verwaltung der alt-katholischen Friedhöfe arbeitet das Bistum mit einem Dienstleister aus der Bestattungsbranche zusammenträgt das Bistum als öffentlich rechtlicher Träger die Verantwortung. Solange eine eigenständige Friedhofsverwaltung durch das Bistum nicht gewährleistet werden kann, bedient sich das Bistum für die Verwaltung der alt-katholischen Friedhöfe externer Dienstleister. für die Genehmigungsverfahren bei den zuständigen Bezirksregierungen und in juristischen Fragen mit einer im Friedhofswesen qualifizierten Anwaltskanzlei."
5. Neu: „Nach Ablauf der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten und wenn die Ruhezeit der entsprechenden Urne nicht verlängert wurde, garantiert das Bistum als Träger eine Endbestattung im Element Erde. Diese Endbestattung findet (solange kein anderer Friedhof als Endbestattungsfriedhof festgelegt wird) auf dem kommunalen Friedhof der Stadt Unkel am Rhein statt. Jede Ausnahme von der Endbestattung im Element Erde bedarf der Genehmigung durch den Friedhofsausschuss."
Der Beschluss der Synode 2014 zum Alt-Katholischen Friedhofswesen (vgl. Kirchliche Ordnungen und Satzungen, Bonn 2015, Seite 112) bleibt unverändert in Kraft.

Antrag 39
Der Antrag wurde auf die kommende Bistumssynode vertagt.

Antrag 40
Angenommen bei einer Enthaltung

Die §§ 50 und 53 GOS werden dahingehend geändert, dass nicht die Schriftführer und Schriftführerinnen die Ausgabe der Stimmzettel, deren Sammlung und Auswertung vornehmen. Die Synodalvertretung regt an, zu regeln, dass der oder die Vorsitzende der Synode zwei Wahlhelfer vorschlägt. Dieser Vorschlag sollte durch die Synode bestätigt werden. Als Protokollant bleibt diesen beiden ein Schriftführer zugeordnet. Ebenso ist zu regeln, dass die Synode beschließen kann, während der Auszählung der Stimmen die Beratung fortzusetzen. Die Rechtskommission wird damit beauftragt, diese Regelung in eine geeignete Regelung in die GOS zu überführen.

Antrag 41
Angenommen bei vier Enthaltungen

Änderungen DGS
§ 20 DGS wird wie folgt geändert:
Statt „(§ 14 Abs. 4 SGO)" heißt es „(§ 14 Nr. 3 SGO)" (Anpassung an die SGO in der aktuellen Fassung)
§ 22 DGS wird gestrichen und durch nachfolgenden § 22 ersetzt:
Abs. 1 „Gerichtskosten werden nicht erhoben."
Abs. 2 „Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Bischof oder die Bischöfin bestimmt die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Verordnung."
Abs. 3 „Die Mitglieder erhalten weiter Ersatz ihrer Reisekosten und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis, eine Pauschalierung ist möglich."
§ 23
Vor S. 1 des § 23 wird eingefügt: „Synodalgericht und Synodalobergericht haben ihren Sitz in Bonn. Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Inland abgehalten

werden. Als postalischer Sitz des Synodalgerichts gilt die Privatanschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Als postalische Anschrift des Synodalobergerichts gilt die private Anschrift sämtlicher bestellten ständigen Räte."

Änderungen SVO

§ 3 SVO erhält die Überschrift „Gerichtsstand und Instanzen" und vor Abs. 1 wird eingefügt:
Abs. 1 „Das Synodalverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Bonn. Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Inland abgehalten werden. Als postalischer Sitz des Synodalverwaltungsgerichts gilt die Privatanschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Bezüglich der postalischen Anschrift des Synodalobergerichts gelten die Regelungen der DGS."
Nach § 6 wird § 6a) mit der Überschrift „Aufwandsentschädigung und Kosten" eingefügt:
§ 6 a) Abs. 1 „Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Bischof oder die Bischöfin bestimmen die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Verordnung."
Abs. 2 „Die Mitglieder erhalten weiter Ersatz ihrer Reisekosten und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis, eine Pauschalierung ist möglich."
Abs. 3 „Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens, Gerichtskosten werden nicht erhoben. Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen. Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar."
Abs. 4 „Als Kosten des Verfahrens gelten:
1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen."
Abs. 5 „Das Gericht setzt den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entsprechende Anwendung. Die Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz."
§ 7 SVO
Hinter „passt" wird eingefügt: „und die Vorschriften der SVO nicht entgegenstehen".
(Notwendig wegen der Kostenentscheidungen und der über den Streitwert)

Antrag 42
Einstimmig angenommen

§ 98 der SGO wird wie folgt neu gefasst:
SGO § 98
„(1) Die Geistlichen schulden der Bischöfin oder dem Bischof Respekt und Achtung und ein dem Amt angemessenes Verhalten.
(2) Geistliche schulden einander ein respektvolles Verhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Bestehen zwischen Geistlichen Streitigkeiten, die sich nicht durch ein klärendes Gespräch mit der Bischöfin oder dem Bischof beheben lassen, so leitet diese oder dieser ein Verfahren nach der Schlichtungsordnung ein.
(3) Die Bischöfin oder der Bischof erlässt die Schlichtungsordnung mit Zustimmung der Synodalvertretung durch Verordnung."

Antrag 43
Einstimmig angenommen

Die Rechtskommission wird beauftragt, einen Entwurf der GOS vorzulegen, in den die §§ 17 und 18 der SGO an geeigneter Stelle eingefügt wurden.

Antrag 44
Angenommen bei vier Enthaltungen

§ 42 Abs 3 SGO wird nach Nr. 3 um folgende Regelung ergänzt: „4. die Anstellung von sonstigen haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Angehörige einer oder eines in der Gemeinde tätigen haupt- oder ehrenamtlichen Geistlichen oder eines gewählten Mitgliedes des Kirchenvorstandes sind."
Nr. 4 alt wird zu Nr. 5. neu.

Antrag 45
Angenommen bei einer Enthaltung

Die Synodal- und Gemeindeordnung wird dahingehend geändert, dass Geistliche im Auftrag, die bisher eine Kolloquiumsprüfung als Nachweis für ihre Einarbeitung in die alt-katholische Theologie absolvieren müssen, künftig in der Regel den Master für Alt-Katholische und Ökumenische Theologie erwerben. Über Ausnahmen entscheidet das Dozentenkollegium. Die Rechtskommission wird beauftragt, der Synodalvertretung einen entsprechenden Formulierungsvorschlag vorzulegen. Dieser wird als bischöfliche Verordnung in Kraft gesetzt.

Antrag 46
Angenommen bei vier Enthaltungen

Bischöfliche Verordnung gemäß § 24 SGO zur Ergänzung des § 76 SGO
Abs. 3 endet nach dem ersten Satz.
Abs. 4
„Vor der Pfarramtsprüfung entscheidet die Synodalvertretung darüber, ob die Pfarramtsanwärterin oder der Pfarramtsanwärter für den hauptamtlichen Dienst im Bistum geeignet ist. Bei einem negativen Entscheid ist die Anwärterin oder der Anwärter auch nach bestandener Pfarramtsprüfung nicht berechtigt, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben und scheidet zu einem von der Synodalvertretung festzusetzenden Termin aus dem hauptamtlichen Dienst aus."
Abs. 5 ist Rest von Abs. 3, wobei es heißt:
„Wird die hauptamtliche Tätigkeit der Pfarramtsanwärterin oder des Pfarramtsanwärters nach der bestandenen Pfarramtsprüfung bei festgestellter Eignung für den hauptamtlichen Dienst im Bistum fortgesetzt, so führt sie oder er den Titel „Pfarrvikarin" oder „Pfarrvikar". Die Bischöfin oder der Bischof kann in diesem Fall den Titel „Pfarrerin" oder „Pfarrer" verleihen."
Alt 4 wird Abs. 6.
Die Rechtskommission wird beauftragt, der nächsten ordentlichen Bistumssynode einen Vorschlag vorzulegen, wie der Beschluss der Synodalvertretung über die Eignung zum hauptberuflichen Dienst als Voraussetzung für die Wählbarkeit als Pfarrerin oder als Pfarrer an geeigneter Stelle in den § 70 SGO integriert werden kann.

Antrag 47
Angenommen bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen

Bischöfliche Verordnung: Richtlinien für die Anlage von kirchlichem Vermögen

Grundsatz
Das Kirchenvermögen ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. **Anlagen von kirchlichem Vermögen sind nicht nur nach ökonomischen Grundsätzen vorzunehmen, sondern müssen auch ethischen Kriterien gerecht werden.**
Da die Anlage von Vermögen in der Regel mit der Inkaufnahme bestimmter Risiken verbunden ist, werden im Folgenden verbindliche Richtlinien für die Anlageentscheidung aufgestellt. Dabei ist zu beachten, dass bezüglich Art und Höhe von Vermögensanlagen immer ein Beschluss des Leitungsgremiums unter Beachtung der geltenden Vorschriften erforderlich ist, weil dieses letztlich die Verantwortung für die Entscheidung trägt. Wenn auch nicht jede einzelne Anlageentscheidung deren Zustimmung bedarf, so ist zumindest der Rahmen für Anlageentscheidungen vorzugeben. Dabei ist festzulegen, welche Risiken bei der Vermögensanlage eingegangen werden dürfen und wie diese zu limitieren sind. Dabei darf über die in diesen Richtlinien vorgegebenen Limits nicht hinausgegangen werden.

Einteilung in Risikoklassen
Grundsätzlich lassen sich Vermögensanlagen in Risikoklassen einteilen. In der folgenden Tabelle sind diese aufgeführt, dabei findet sich in der letzten Spalte die für kirchliches Vermögen zulässige Gewichtung in dieser Anlageklasse, bezogen jeweils auf das nicht zweckgebundene Gesamtkapitalvermögen der jeweiligen Anleger (Gemeinde usw.):

Schaubild der Anlagen vgl. früheres Amtliches Kirchenblatt und nächste Seite
* Die Einstufung einer Anlage in mehr als einer Risikoklasse ist abhängig von der Güte des Emittenten sowie des Sitzlandes des Emittenten *(s. Schaubild)*

Definition zweckgebundenes Kapitalvermögen
Zweckgebundenes Kapitalvermögen sind z.B. zweckgebundene Spenden, Instandhaltungsrücklagen, Investitionsrücklagen und ähnliches.

Risiko-klasse	Anlagestrategie	Anlageziele	Beispielhafte Anlagen	Gewichtung in Relation zum Vermögen
0	-	Substanzerhalt, die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund	Tagesgeldkonten, Termingelder, Sparkonten, Sparbriefe	Anlage kann bis zu 100% des Gesamtkapital-vermögens erfolgen
1	konservativ	Ertragserwartungen stehen moderate Risiken gegenüber	EUR-Anleihen von Schuldnern sehr guter Bonität (Bund, Länder usw., Pfandbriefe), EUR-Rentenfonds	Anlagen dürfen bis zu 80% des Gesamtkapital-vermögens betragen
2	defensiv	Ertragserwartungen über Kapitalmarktniveau stehen angemessene Risiken gegenüber	Anleihen von Schuldnern mit guter bis mittlerer Bonität, internationale Rentenfonds, Darlehensvergabe innerhalb der alt-katholischen Kirche, gemischte Fonds	Anlagen dürfen bis zu 50% des nicht zweckgebundenen Gesamtkapital-vermögens betragen
3	wachstums-orientiert	Höheren Ertragserwartungen stehen höhere Risiken gegenüber; Totalverlust wenig wahrscheinlich	EUR-Anleihen von Schuldnern mit schlechterer Bonität, Wandelanleihen, Aktien*, Aktienfonds, Genussscheine*, offene Immobilienfonds	Anlagen dürfen bis zu 10% des nicht zweckgebundenen Gesamtkapital-vermögens betragen
4	risikobewusst	Hohen Ertragserwartungen stehen hohe Risiken gegenüber; dynamische Wertentwicklung, Totalverlust möglich	Aktien*, Genussscheine*, Zertifikate*, Anteile an geschlossenen Fonds, Darlehens-vergabe an Stellen außerhalb der alt-katholischen Kirche,	Anlage nicht zulässig
5	spekulativ	Sehr hohen Ertragserwartungen stehen sehr hohe Risiken, auch des Totalverlusts, gegenüber	Zertifikate*, Optionsscheine, sonstige Börsentermin-geschäfte	Anlage nicht zulässig

Limitierung riskanter Geschäfte (Risikoklasse 3)
Zur weiteren Begrenzung der mit risikorelevanten Geschäften (das sind solche, die in Risikoklasse 3 einzustufen sind) verbundenen Risiken sind folgende Limitierungen zu beachten:
Risikorelevante Geschäfte sind erst ab einem *nicht zweckgebundenen* Gesamtkapitalvermögen von 100.000 Euro zulässig zur sog. "Beimischung". Sie dürfen gemäß obiger Tabelle insgesamt 10% des freien Gesamtkapitalvermögens zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung nicht übersteigen. Zusätzlich darf eine einzelne Anlage in dieser Klasse nicht mehr als 5% des Gesamtkapitalvermögens betragen. Der Abschluss dieser Geschäfte erfordert nachweislich besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers, z.B. aufgrund dessen beruflicher Tätigkeit. Auf jeden Fall muss die Funktionsweise dieser Geschäfte vollständig verstanden worden sein.

Anlagedauer
Neben der reinen Risikobetrachtung ist bei der Anlageentscheidung ebenso wichtig, dass die übliche Anlagedauer mit den Anlagemotiven des Anlegers zusammenpasst. Z.B. ist es nicht sinnvoll, mit einem eher kurzfristigen Anlagehorizont Geld in einem Fonds anzulegen, dessen Ausgabeaufschlag erfahrungsgemäß nur über einen längeren Zeitraum wieder erwirtschaftet werden kann.

Übergangsregelung
Kapitalanlagen, die aktuell den vorgenannten Richtlinien nicht entsprechen, sind bis zum 01.01.2017 so umzuwandeln, dass sie nach diesem Datum den Richtlinien entsprechen. Bei drohenden Verlusten ist durch die Finanzkommission eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Kommt es hierbei zu keiner Einigung über den Umgang mit der umzuwandelnden Anlage, entscheidet die Synodalvertretung.

Antrag 48
Einstimmig angenommen

Bischöfliche Verordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
Der Text dieser Verordnung wurde bereits im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Band X Nr. 13, 2016 Nr. 1, S. 4-15, veröffentlicht.

Antrag 49
Angenommen bei drei Enthaltungen

Bischöfliche Verordnung zu Filialgemeinden
Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Zustimmung der Synodalvertretung aufgrund des Beschlusses der 59. Ordentlichen Synode zu dem Antrag 28 die folgende Bischöfliche Verordnung erlassen:

Die Synodal- und Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:
1. Die Überschrift von Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Gemeinden, Gemeindeversammlung, Kirchenvorstand und Filialgemeinden"
2. Nach Unterabschnitt 5.3 wird ein neuer Unterabschnitt wie folgt eingefügt:
„5.4 Filialgemeinden
§ 60a Errichtung und Abgrenzung
1) Eine Gemeinde kann innerhalb ihres Gebietes zur besseren seelsorgerischen Versorgung ihrer Mitglieder und zur stärkeren gesellschaftlichen und ökumenischen Präsenz vor Ort eine oder auch mehrere Filialgemeinden einrichten. Die Filialgemeinde zeichnet sich durch ein eigenes Gemeindeleben aus, ohne dabei die Voraussetzun-

gen einer Anerkennung nach §§ 36, 37 zu erfüllen. Eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger leitet die Filialgemeinde.
2) Die Errichtung geschieht durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Er bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin oder den Bischof und durch die Synodalvertretung.
3) Der Kirchenvorstand beschreibt das Gebiet der Filialgemeinde. Die Bischöfin oder der Bischof betraut auf Vorschlag des Kirchenvorstandes eine zugelassene Geistliche oder einen zugelassenen Geistlichen mit der Seelsorge. Für deren oder dessen Dienstbezeichnung gilt § 85 Abs. 2 entsprechend.
4) Die Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers und des Kirchenvorstandes für die ganze Gemeinde bleiben von der Errichtung einer Filialgemeinde unberührt. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger der Filialgemeinde ist an die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und an die Weisungen der Pfarrerin oder des Pfarrers gebunden.
5) Mitglieder der Filialgemeinde sind alle Alt-Katholikinnen und Alt-Katholiken, die in dem als Filialgemeinde beschriebenen Bezirk der Gemeinde wohnen und die nicht einer anderen alt-katholischen Gemeinde zugeordnet sind.

§ 60b Zusammenkunft der Filialgemeinde

1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer - oder in deren oder dessen Vertretung die Seelsorgerin oder der Seelsorger der Filialgemeinde - lädt die Mitglieder der Filialgemeinde wenigstens einmal im Jahr in ortsüblicher Weise zu einer Zusammenkunft ein. Der oder dem Einladenden obliegt die Leitung der Zusammenkunft.
2) Die Zusammenkunft hat beratende Funktion und kann dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung Vorschläge unterbreiten.

§ 60c Beirat

1) Der Beirat besteht aus der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Gemeinde, der Seelsorgerin oder dem Seelsorger der Filialgemeinde und aus mindestens drei gewählten Mitgliedern. Die Zusammenkunft der Filialgemeinde wählt die Wahlmitglieder für vier Jahre. Der Kirchenvorstand kann die Zahl auf fünf oder sieben Wahlmitglieder erhöhen.
2) Der Beirat unterstützt die Seelsorgerin oder den Seelsorger der Filialgemeinde in Fragen der Organisation und Repräsentation in den Bereichen Religion, Kirche und Gesellschaft. Er hat beratende Funktion.

§ 60d Verwaltung

1) Die pfarramtliche Verwaltung und Matrikelführung obliegt weiterhin der Pfarrerin oder dem Pfarrer und verbleibt am Sitz der Gemeinde.
2) Sakramentenspendungen, die in Matrikelbücher einzutragen sind, sowie Bestattungen, sind der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorbehalten. Sie oder er kann diese Handlungen der Seelsorgerin oder dem Seelsorger der Filialgemeinde übertragen. Diese oder dieser teilt den Vollzug der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich schriftlich mit.

§ 60e Kassenführung

1) Die Filialgemeinde ist zur Führung eigener Barkassen berechtigt. Sie kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes auch Konten einrichten. Barkassen und Konten unterliegen der Aufsicht der Rechnerin oder des Rechners sowie des Kirchenvorstandes.
2) Der Kirchenvorstand kann auf Vorschlag der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Filialgemeinde oder des Beirates eine Filialgemeinderechnerin oder einen Filialgemeinderechner zur Führung der Barkassen und der Konten einsetzen.
3) Zeichnungsberechtigt sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Seelsorgerin oder der Seelsorger der Filialgemeinde, gegebenenfalls die Filialgemeinderechnerin oder der Filialgemeinderechner, jede oder jeder für sich, sofern nicht der Kirchenvorstand eine andere Regelung beschließt.
4) Die Prüfung der Kassen und Konten obliegt den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern der Gemeinde.

§ 60f Auflösung

1) Wenn der Bedarf oder die Voraussetzungen für eine Filialgemeinde nicht mehr erfüllt sind, kann eine Filialgemeinde aufgelöst werden und wird dann wieder zum regulären Teil der Gemeinde.
2) Das Verfahren der Auflösung folgt dem Verfahren zur Errichtung gemäß §60a Absatz 2. Die Zusammenkunft der Filialgemeinde ist dabei vom Kirchenvorstand der Gemeinde um Stellungnahme zu bitten."

Durch die Ergänzung des §60f ist die zuvor im Amtsblatt veröffentlichte Verordnung nicht mehr gültig.

Die gewählten Aufgabenträgerinnen und -träger

Die Finanzkommission
Heike Kiefel
Claudia Velosa da Silva
Klaus Georgi
Dr. Norbert Giebeler
Pfr. Niki Schönherr

Pfr.in Alexandra Caspari (E)
Jörn Stoffers (E)
Leo Franken (E)

Die Rechtskommission
Pfr. Dr. André Golob
Achim Stump
Pfr. Oliver van Meeren
Dr. Markus Dreixler
Clemens Esser
Prof. Dr. Richard Motsch

Die Bevollmächtigten für die Prüfung der Rechnungslegung
Klaus-Dieter Prothmann
Margit Müller

Bevollmächtigten zur Prüfung und Beglaubigung des Verhandlungsberichtes zur Synode
Thomas Klein
Claudia Velosa da Silva
Achim Stump

Die Schöffinnen und Schöffen für die Synodalgerichte
Geistliche:
Pfr. Armin Luhmer, Dresden
Pfr. Joachim Pfützner, Stuttgart
Pfr. Siegfried Thuringer, München
Pfr. Klaus Rudershausen, Wiesbaden
Pfr. Ralf Staymann, Koblenz
Diakonin Hilde Freihoff, Krefeld
Pfr. Bernd Panizzi, Heidelberg
GiA Stefan Hesse, Kommingen

Laien:
Elisabeth Jordan, Rosenheim
Ingeborg Hempel, Frankfurt
Sabine Lampe, Wilhelmshaven
Jürgen Schomburg, Karlsruhe
Martin Jautz, München
Michael Glaab, Aschaffenburg
Margret Dick, Münster
Karin Grimm, Nordstrand
Markus Dreixler, Karlsruhe
Sabine Kigle, Augsburg
Reinhard Kindla, Köln
Beate Wächter-Rörig, Düsseldorf

Impressum
Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn
Tel (02 28) 23 22 85